

Bericht

**über die prüferische Durchsicht
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025**

**Brüsseler Kreis e. V.
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	9
2	Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	10
3	Feststellungen aufgrund der prüferischen Durchsicht	12
4	Zusammenfassende Schlussbemerkung und Bescheinigung	13

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

- I Bilanz zum 31. Dezember 2025
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Sonstige Anlagen

- IV Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 900	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
VR	Vereinsregister

1 Auftrag

Die Geschäftsführerin Frau Ute Wolf des Brüsseler Kreis e. V., Berlin, beauftragte uns, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

des Brüsseler Kreis e. V.,

Berlin

– im Folgenden auch Verein genannt –

einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

2 Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht war der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Brüsseler Kreis e. V., Berlin. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Wir haben den Auftrag im Mai 2026 in unseren Büroräumen in Köln durchgeführt. Ausgangspunkt der prüferischen Durchsicht war der von uns mit einer Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht vom 3. Juni 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900). Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Jahresabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen).

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Der von uns einer prüferischen Durchsicht unterzogene Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen I bis III beigefügt.

Bei der Festlegung von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang der durchgeführten prüferischen Durchsicht haben wir

- Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins,
- Kenntnisse über die Rechnungslegungsgrundsätze und Gepflogenheiten der Branche, in der der Verein tätig ist,
- das Ausmaß, in dem die Aussagen in der Rechnungslegung von Ermessungsspielräumen der Vereinsleitung beeinflusst werden, und
- die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen und Kontensalden

berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter stellten Bücher und Schriften vollständig zur Verfügung, erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit des Jahresabschlusses in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

3 Feststellungen aufgrund der prüferischen Durchsicht

Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) erfolgte in Anlehnung an die Gliederungsschemata § 266 und § 275 Abs. 2 HGB. Der Anhang (Anlage III) ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Zusammenfassende Schlussbemerkung und Bescheinigung

Wir haben den Jahresabschluss des Brüsseler Kreis e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 in der diesem Bericht als Anlage I bis III beigefügten Fassung einer prüferischen Durchsicht unterzogen und folgende Bescheinigung erteilt:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den Brüsseler Kreis e. V., Berlin

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Brüsseler Kreis e. V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch die Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

Köln, 6. Juli 2026

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



M. Gail

Marcus Gail
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

S. Wißler

Stefan Wißler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

S Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlagen

Brüsseler Kreis e. V.
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	104.132,23	112
	<u>104.132,23</u>	<u>113</u>

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u>	
			TEUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL				
I. Gewinnvortrag	98.747,35		88	
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>- 10.011,27</u>	88.736,08	<u>11</u>	99
B. RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen		2.500,00		2
C. VERBINDLICHKEITEN				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		12.896,15		12
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 12.896,15 EUR (im Vorjahr)				<u>(12)</u>
		<u>104.132,23</u>		<u>113</u>

Brüsseler Kreis e. V.
Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u>	
			TEUR	TEUR
1. Mitgliedsbeiträge	169.000,00		169	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	169.000,00	<u>1</u>	170
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Leistungen		74.499,01		62
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	6.456,00		6	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.083,47</u>	8.539,47	<u>2</u>	8
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>95.972,79</u>		<u>89</u>
6. Ergebnis nach Steuern; zugleich Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)		<u>- 10.011,27</u>		<u>11</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Der Brüsseler Kreis e. V. mit Sitz in Berlin wird beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR 31148 B geführt.

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 5 KStG als Berufsverband von der Körperschaftsteuer befreit. Die Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt für das Jahr 2023 datiert vom 2. Oktober 2024.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde unter Beachtung der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt in Anlehnung an das Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken angesetzt.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Rückstellungen betreffen die Jahresabschlusskosten.

4. Sonstige Pflichtangaben

Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Der Verein beschäftigte im Jahr 2025 eine Arbeitnehmerin.

Angaben zu den Mitgliedern der Unternehmensorgane

Der Vorstand besteht aktuell aus:

Dr. Tobias Gaydoul, Stuttgart – Sprecher des Vorstands –, seit 22. Juli 2025

Andreas Rieß, Sinzig – stv. Sprecher des Vorstands –,
Sprecher des Vorstands bis 22. Juli 2025

Johannes Magin, Nittendorf – stv. Sprecher des Vorstands –, seit 8. Mai 2024

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Ergebnisverwendung

Das negative Jahresergebnis 2025 wird nach Vorschlag der Geschäftsführung, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand, mit Gewinnvorträgen aus den Vorjahren ausgeglichen.

Satzungsbestimmungen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte laut Satzung die erforderlichen Beschlüsse beim Vorstand eingeholt.

Schwarzenbruck, 24. Juni 2026

Ute Wolf LL.M.
Geschäftsführerin

Brüsseler Kreis e. V.
Berlin

Rechtliche Grundlagen

Name	Brüsseler Kreis e. V.
Sitz	Berlin
Rechtsform	eingetragener Verein
Gründung	7. April 2004
Vereinsregister	Amtsgericht Charlottenburg, VR 31148 B; letzte Eintragung am 22. Juli 2025
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 24. November 2010 (Zuletzt geändert am 14. Oktober 2011).
Zweck des Vereins	Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie die Förderung der Gesundheitspflege, Rehabilitation, Krankenpflege, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung auf Bundes- und Europaebene. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein kann seinen Zweck auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen. Der Verein ist Mitglied der European Platform for Rehabilitation, Brüssel.

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind insbesondere caritative und diakonische Sozialunternehmen, welche als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

Im Berichtsjahr fanden drei Mitgliederversammlungen und eine Studienfahrt statt.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Vorjahresabschluss

In der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2025 in Berlin ist

- (1) der von der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft durchgesehene und bescheinigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nach Bestätigung des Kassenprüfers Christoph Dürdoth vorgelegt und einstimmig entgegengenommen worden;
- (2) dem Vorstand des Brüsseler Kreis e. V. für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt worden.

Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

- Dr. Tobias Gaydoul, Stuttgart
(Sprecher seit 22. Juli 2025)
- Andreas Rieß, Sinzig
(stellv. Sprecher)
(Sprecher bis 22. Juli 2025)
- Johannes Magin, Nittendorf
(stellv. Sprecher seit 8. Mai 2024)

Vertretung

Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit. Er wird vom Sprecher oder einem seiner stellvertretenden Sprecher gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht ein Alleinvertretungsrecht und die Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen.

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

Geschäftsführerin ist:

Frau Ute Wolf LL.M., Schwarzenbruck

**Zustimmungsbedürftige
Geschäfte**

Nach Maßgabe der Satzung wurden im Geschäftsjahr 2025 nach unserer Prüfung und der Zusicherung durch die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftige Geschäfte die erforderlichen Beschlüsse eingeholt.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wurde beim Finanzamt wird der Verein beim Finanzamt Köln-Altstadt unter der Steuernummer 214/5851/1130 geführt.

Der Verein ist mit Bescheid des Finanzamts Köln-Altstadt vom 2. Oktober 2024 als Berufsverband gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.